

Anlage

zur Stellungnahme der LAGSFS zu Artikel 5 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)“ in Drs. 7/4901

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf

§ 4 Genehmigung			
<p>(2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der <ol style="list-style-type: none"> a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes. 		<p>(2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der <ol style="list-style-type: none"> a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes. 	<p>(2) ¹Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. ²Der Errichtung einer Schule stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der <ol style="list-style-type: none"> a. andere Zugangsvoraussetzungen hat, b. über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c. auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d. einen anderen Abschluss vermittelt oder 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert, 5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes, 6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes.
§ 8 Anerkennung			
<p>(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>		<p>(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. ²§ 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das</p>		<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das</p>	

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.</p>		<p>Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.</p>	
		<p>(3) Die Anerkennung einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann auf die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.</p>	<p>(3) Bei Änderung der Schulart zur Oberschule + oder Gemeinschaftsschule gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes behalten bestehende Anerkennungen ihre Gültigkeit und können im Falle der Änderung eines anerkannten Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule oder Oberschule+ auf die Abschlüsse der Sekundarstufe I erweitert werden. Die Anerkennung einer neu gegründeten Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann schrittweise für die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II erteilt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.</p>
<p>§ 13 Voraussetzungen</p>			
<p>(1) ¹Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Zuschüsse werden nicht gezahlt, soweit für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Kostenerstattung gemäß den § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist. ⁴Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.</p>	<p>(1) ¹Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Zuschüsse werden nicht gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt." 	<p>(1) ¹Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Zuschüsse werden nicht gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt." 	<p>(1) ¹Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Zuschüsse werden nicht gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder S 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist: 2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Pflegeschulen), für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6; 3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt."
<p>(2) Tritt die Schule an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen Schule in öffentlicher Trägerschaft dieser Schulart, für welche die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, und wird die Schule unmittelbar oder mittelbar durch den öffentlichen Schulträ-</p>			

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
ger bezuschusst oder von ihm in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verringert sich der Zuschuss in Höhe dieser Bezuschussung oder Unterstützung.			
(3) ¹ Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. ² Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. ³ Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 begründet eine eigene Wartefrist. ⁴ Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. ⁵ Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. ⁶ Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.			(3) ¹ Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. ² Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. ³ Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 2 begründet eine eigene Wartefrist. ⁴ Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. ⁵ Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. ⁶ Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.
(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.			
(5) ¹ Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. ² Es werden Abschläge auf der Grundlage eines vorläufigen Zuschusses ausbezahlt. ³ Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.			
(6) Zahlungen im laufenden Schuljahr können mit Überzahlungen bei Abschlägen und bestandskräftigen Rückforderungen aus vorangegangenen Schuljahren verrechnet werden. ²			
§ 14 Umfang			
(1) ¹ Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerausgabensatz) gewährt. ² Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen: 1. den Personalausgaben für Lehrkräfte, 2. den Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körper-			(1) ¹ Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schüler kosten satz) gewährt. ² Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen: 1. den Personalk osten für Lehrkräfte, 2. den Personalk osten für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>liche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung sowie</p> <p>3. den Sachausgaben; dies sind die Ausgaben für Sachmittel, nichtpädagogisches Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen.</p> <p>³Die Teilbeträge gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 6 bis 14 zu ermitteln. ⁴Der Teilbetrag gemäß Satz 2 Nummer 3 ergibt sich aus Absatz 5.</p>			<p>motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung sowie</p> <p>3. den Sachkosten; dies sind die Kosten für Sachmittel, weiteres beim Schulträger angestelltes Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen sowie den Kosten für Gebäude einschließlich kalkulatorischer Zinsen.</p> <p>³Die Teilbeträge gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2 sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 6 bis 14, zu ermitteln. ⁴Der Teilbetrag gemäß Satz 2 Nummer 3 ist anhand Absatz 5 und § 20 Nummer 14a zu ermitteln.</p>
<p>(2) ¹Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. ²Dabei gelten folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ²Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. ¹Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ²Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und 	<p>(2) ¹Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. ²Dabei gelten folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ²Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. ¹Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ²Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und 	<p>(2) ¹Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. ²Dabei gelten folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ²Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. ¹Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerausgabensatz entsprechend. ²Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher 	<p>(2) ¹Ein Schülerkostensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. ²Dabei gelten folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. ²Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. ¹Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülerkostensatz entsprechend. ²Für einen Schüler, der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde. Für einen mehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent, für einen schwerstmehrfachbehinderten Schüler um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.</p> <p>5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.</p>	<p>bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.</p> <p>5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.</p>	<p>Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.</p> <p>5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerausgabensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerausgabensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.</p>	<p>5. ¹Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerkostensatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. ²Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülerkostensatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülerkostensatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.</p>
<p>(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:</p> $\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt}}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 0,9 \times \text{bedarf}$ <p>²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> für Grundschulen: 1,1469 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1474 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1222 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1051 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0840 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1040 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0913 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1094 	<p>(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:</p> $\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt}}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 0,9 \times \text{bedarf}$ <p>²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> für Grundschulen: 1,2428 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1247 	<p>(3) ¹Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:</p> $\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt}}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 0,9 \times \text{bedarf}$ <p>²Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. ³Der bedarfserhöhende Faktor beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> für Grundschulen: 1,2428 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992 für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 	<p>(3) ¹Die Personalkosten für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:</p> $\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt}}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 0,9 \times \text{bedarfs}$ <p>²Der bedarfserhöhende Faktor repräsentiert den durch die Sollkostenformel nicht abgedeckten Bedarf an zusätzlichem personellem Aufwand im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere den ausgereichten Ergänzungsbereich, den Stundenpool in Verantwortung der Schulleitung, Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen und Minderungen sowie für Aufgaben zur Schulleitung, sonstige schulbezogene oder personenbezogene Anrechnungen und Kosten der Assistenzkräfte. ³Er wird durch Rechtsverordnung nach § 20 jährlich aus den Ist-Daten des Freistaates Sachsen ermittelt und festgesetzt. ⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der</p>

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,1610 10. für Oberschulen und Abendoberschulen: 1,1295 11. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1750 11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,1543 12. für berufsbildende Schulen: 1,1467. ⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet.</p>	<p>9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292 10. für Oberschulen und Abendoberschulen: 1,2954 11. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1896 11a. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337 12. für berufsbildende Schulen: 1,1685 ⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird ein Jahresentgelt aus den Jahresentgelten gemäß Satz 4 für die Schularten Grund-, Oberschule und Gymnasium errechnet; dabei werden der vierfache Wert für die Grundschule, der dreifache Wert für die Oberschule und der fünffache Wert für das Gymnasium addiert und die Summe durch die Zahl 12 geteilt.</p>	<p>lung: 1,1247 9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292 10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abendoberschulen: 1,2954 11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2428; für die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1,2954; 12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1896; 13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337; 14. für berufsbildende Schulen: 1,1685 ⁴Das Jahresentgelt ist das im jeweiligen Schuljahr für Lehrkräfte einschließlich Schulleiter an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; berücksichtigt werden die angestellten und beamteten Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.</p>	<p>jeweiligen Schulart; dabei werden die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen herangezogen. ⁵Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet. ⁶Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.</p>
<p>(4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹Die Personalkosten für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2015/2016 je Schüler 1. einer Grundschule: 1 349 Euro; 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 324 Euro; 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 388 Euro; 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 5 314 Euro; 5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem För-</p>	<p>(5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler 1. einer Grundschule: 1 502 Euro; 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro; 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 386 Euro; 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro; 5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem För-</p>	<p>(5) ¹Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler 1. einer Grundschule: 1 502 Euro; 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro; 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 386 Euro; 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro;</p>	<p>(5) ¹Die Sachkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August durch Rechtsverordnung nach § 20 auf der Basis der vom Statistische Landesamt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich zur Verfügung gestellten Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft sowie der beim Freistaat entstehenden Sachkosten festgelegt, wobei die Daten der jeweils letzten drei verfügbaren Jahre gemittelt zugrunde gelegt werden. ³Das Staatsministerium für Kultus prüft schul-</p>

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
<p>derschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 6 926 Euro;</p> <p>6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 2 287 Euro;</p> <p>7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 2 107 Euro;</p> <p>8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 3 073 Euro;</p> <p>9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 899 Euro;</p> <p>10. einer Oberschule: 1 442 Euro;</p> <p>11. eines Gymnasiums: 1 422 Euro;</p> <p>11a. einer Gemeinschaftsschule: 1 403 Euro;</p> <p>12. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildender Förderschule: 1 303 Euro; für das Berufliche Gymnasium erhöht sich dieser Betrag auf 1 344 Euro, für die einjährige Fachoberschule auf 1 374 Euro und für die zweijährige Fachoberschule auf 1 339 Euro;</p> <p>13. einer berufsbildenden Schule in Teilzeit, außer berufsbildender Förderschule: 569 Euro;</p> <p>14. einer berufsbildenden Förderschule in Vollzeit, außer berufsbildende Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte: 1 856 Euro;</p> <p>15. einer berufsbildenden Förderschule in Teilzeit, außer berufsbildende Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte: 790 Euro;</p> <p>16. einer berufsbildenden Förderschule für Blinde und Sehbehinderte in Vollzeit: 3 324 Euro; in Teilzeit reduziert sich dieser Betrag auf 1 377 Euro;</p> <p>17. einer berufsbildenden Förderschule für Hörgeschädigte in Vollzeit: 3 388 Euro; in Teilzeit reduziert sich dieser Betrag auf 1 403 Euro;</p> <p>18. einer Abendoberschule: 640 Euro;</p> <p>19. eines Abendgymnasiums: 915 Euro;</p> <p>20. eines Kollegs: 753 Euro.</p> <p>²Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahresteuerrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird. ³Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.</p>	<p>derschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 072 Euro;</p> <p>6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 3 173 Euro;</p> <p>7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 3 393 Euro;</p> <p>8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 4 349 Euro;</p> <p>9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 801 Euro;</p> <p>10. einer Oberschule: 1 500 Euro;</p> <p>11. eines Gymnasiums: 1 611 Euro;</p> <p>12. einer Gemeinschaftsschule: 1 547 Euro;</p> <p>13. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildender Förderschule: 1 453 Euro;</p> <p>14. einer berufsbildenden Schule in Teilzeit, außer berufsbildender Förderschule: 581 Euro;</p> <p>15. einer Abendoberschule: 534 Euro;</p> <p>16. eines Abendgymnasiums: 1 068 Euro;</p> <p>17. eines Kollegs: 1 611 Euro.</p> <p>²Für berufsbildende Förderschulen erhält der Schulträger für Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachkostenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule, die der Schüler aufgrund seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde; für Schüler in Teilzeitausbildung erhält der Schulträger 2/5 dieses Betrages. ³Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahresteuerrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres</p>	<p>5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 072 Euro;</p> <p>6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 3 173 Euro;</p> <p>7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 3 393 Euro;</p> <p>8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 4 349 Euro;</p> <p>9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 801 Euro;</p> <p>10. einer Oberschule außer Oberschule+ 1 500 Euro;</p> <p>11. der Primarstufe einer Oberschule+: 1 502 Euro; der Sekundarstufe I einer Oberschule +: 1 500 Euro;</p> <p>12. eines Gymnasiums: 1 611 Euro;</p> <p>13. einer Gemeinschaftsschule: 1 547 Euro;</p> <p>14. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildender Förderschule: 1 453 Euro;</p> <p>15. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 581 Euro;</p> <p>16. einer Abendoberschule: 534 Euro;</p> <p>17. eines Abendgymnasiums: 1 068 Euro;</p> <p>18. eines Kollegs: 1 611 Euro.</p> <p>²Für berufsbildende Förderschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Schulträger für Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachausgabenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule erhält, die der Schüler aufgrund seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde. Für Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur erhält der Schulträger zwei Fünftel dieses Betrages. ³Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahresteuerrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des lau-</p>	<p>jährlich, ob Kostenfaktoren neu hinzugetreten oder weggefallen sind. ⁴Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.</p> <p>²Für berufsbildende Förderschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Schulträger für Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachausgabenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule erhält, die der Schüler aufgrund seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde. Für Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur erhält der Schulträger zwei Fünftel dieses Betrages. ³Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahresteuerrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jah-</p>

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
	zugrunde gelegt wird. ⁴ Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.	fenden Jahres zugrunde gelegt wird. ⁴ Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.	res zugrunde gelegt wird. ⁴Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.
	(6) Pflegeschulen erhalten einen Investitionszuschuss. Dieser beträgt im Schuljahr 2020/2021 je Schüler in Vollzeit 215 Euro. Für Schüler in einer Teilzeitausbildung erhält der Schulträger den Betrag, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag für die dreijährige Vollzeitausbildung durch die Dauer der Teilzeitausbildung geteilt wird. Für die Gewährung des Investitionszuschusses gelten § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 2 bis 6, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 und § 14 Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.	(6) Pflegeschulen erhalten einen Investitionszuschuss. Dieser beträgt im Schuljahr 2020/2021 je Schüler in Vollzeit 215 Euro. Für Schüler in einer Teilzeitausbildung erhält der Schulträger den Betrag, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag für die dreijährige Vollzeitausbildung durch die Dauer der Teilzeitausbildung geteilt wird. Für die Gewährung des Investitionszuschusses gelten § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 2 bis 6, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 und § 14 Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.	(6) ¹ Pflegeschulen erhalten einen Investitionszuschuss, der analog Absatz 5 unter alleinigem Einbezug von investiven Kosten ermittelt wird. ² § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 2 bis 6, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 5 gelten entsprechend.
(6) Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 5 besteht, und berichtet spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren darüber dem Landtag.	(7) Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 6 besteht, und berichtet spätestens nach Ablauf von drei Schuljahren darüber dem Landtag.	(7) Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 6 besteht, und berichtet spätestens nach Ablauf von drei Schuljahren darüber dem Landtag.	(7) Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 6 besteht, und berichtet spätestens nach Ablauf von drei Schuljahren darüber dem Landtag.
§ 15 Teilhabeanspruch			
¹ Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind in der Nutzung von staatlichen Angeboten der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologen, gleichberechtigt. ² Schulen in freier Trägerschaft sollen bei der Erstellung und Umsetzung der Angebote einbezogen werden.			(1) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind in der Nutzung von staatlichen Angeboten der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologen, gleichberechtigt.
			(2) Schulen in freier Trägerschaft sollen zu allen Programmen, die der Förderung von Schulen oder Schülern dienen, gleichberechtigt Zugang haben und zumindest im Maße der Anzahl ihrer Schüler oder, wo zweckmäßig, der Anzahl ihrer Schulen beteiligt werden.
			(3) Schulen in freier Trägerschaft sollen bei der Erstellung und Umsetzung der Angebote nach Absatz 1 und der Programme nach Absatz 2 einbezogen werden.“
§ 16 Mitwirkungspflicht			
Träger von Schulen, für die Zuschüsse beantragt werden, sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf Anforderung für Zwecke der Über-	Es wird eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen (Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens, VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11.	Es wird eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen (Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens, VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11.	Es wird eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen (Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens, VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11.

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
prüfung gemäß § 14 Absatz 6 in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu den Einnahmen und Ausgaben für diese Schulen zu erteilen.	Dezember 2019, Anlage 2, SächsABl. SDr. 2020 S. S 82) der kommunalen Schulträger durchgeführt. Das Statistische Landesamt stellt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich die Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Berechnung eines künftigen Schülerkostensatzes auf Grundlage der ordentlichen Aufwendungen der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung.	Dezember 2019, Anlage 2, SächsABl. SDr. 2020 S. S 82) der kommunalen Schulträger durchgeführt. Das Statistische Landesamt stellt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich die Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Berechnung eines künftigen Schülerkostensatzes auf Grundlage der ordentlichen Aufwendungen der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung.	Dezember 2019, Anlage 2, SächsABl. SDr. 2020 S. S 82) der kommunalen Schulträger durchgeführt. Das Statistische Landesamt stellt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich die Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Berechnung eines künftigen Schülerkostensatzes auf Grundlage der ordentlichen Aufwendungen der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten			
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine nicht genehmigte Ersatzschule betreibt oder leitet; 2. gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; 3. einen Schulleiter oder eine Lehrkraft, deren Einsatz an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt; 4. gegen die Pflicht verstößt, der Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen Auskünfte gemäß § 16 zu erteilen; 5. gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis spätestens zum Ende jedes Quartals in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden sowie Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen; 6. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt; 7. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist, oder 8. eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Satz 2 verstößt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine nicht genehmigte Ersatzschule betreibt oder leitet; 2. gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; 3. einen Schulleiter oder eine Lehrkraft, deren Einsatz an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt; 4. gegen die Pflicht verstößt, der Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen Auskünfte gemäß § 16 zu erteilen; 4. gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis spätestens zum Ende jedes Quartals in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden sowie Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen; 5. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt; 6. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist, oder 7. eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Satz 2 verstößt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine nicht genehmigte Ersatzschule betreibt oder leitet; 2. gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; 3. einen Schulleiter oder eine Lehrkraft, deren Einsatz an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt; 4. gegen die Pflicht verstößt, der Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen Auskünfte gemäß § 16 zu erteilen; 8. gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis spätestens zum Ende jedes Quartals in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden sowie Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen; 9. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt; 10. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist, oder eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Satz 2 verstößt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. eine nicht genehmigte Ersatzschule betreibt oder leitet; 2. gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; 3. einen Schulleiter oder eine Lehrkraft, deren Einsatz an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt; 4. gegen die Pflicht verstößt, der Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen Auskünfte gemäß § 16 zu erteilen; 11. gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis spätestens zum Ende jedes Quartals in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden sowie Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen; 12. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt; 13. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist, oder eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Satz 2 verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.			
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Sächsische Bildungsagentur.			
§ 19 Beurlaubung und Anrechnung von Beschäftigungszeiten			

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
¹ Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft befristet für insgesamt höchstens drei Jahre beurlaubt. ² Die Beurlaubung wird abgelehnt, sofern ein dringendes dienstliches Interesse, insbesondere die Absicherung des Unterrichts an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, entgegensteht. ³ Die Dienstleistung als Lehrkraft an Schulen in freier Trägerschaft kann bei einer Verwendung als Lehrkraft im öffentlichen Dienst auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.			(1) Angestellte Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft befristet für insgesamt höchstens zehn Jahre beurlaubt. Die Dienstleistung als Lehrkraft an Schulen in freier Trägerschaft wird bei einer Verwendung als Lehrkraft im öffentlichen Dienst auf die Beschäftigungszeit angerechnet.
			(2) Beamtete Lehrkräfte im Staatsdienst können für eine Gesamtdauer von bis zu 15 Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen im Freistaat beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Die Zeit, während der eine beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist entsprechend einer Tätigkeit an einer öffentlichen Schule ruhegehaltfähig.
			(3) Für Lehrkräfte, die vom Land nach Absatz 2 erstmalig zur Dienstleistung an eine Ersatzschule beurlaubt werden, hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe beträgt je Lehrkraft und je Monat, für den die Lehrkraft zur Dienstleistung an der Ersatzschule beurlaubt ist, pauschal 20 Prozent der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Entgelttabelle. Die Versorgungsabgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt.
			(4) Eine Beurlaubung an eine Ersatzschule eines anderen Schulträgers steht einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Endet die Beurlaubung und kehrt die Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst zurück, so steht eine erneute Beurlaubung nach Absatz 1 einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Wird während der Beurlaubung ein Urlaub nach § 98 Absatz 1 Sächsisches Beamtenengesetz gewährt und wird die Beurlaubung nach Absatz 2 in unmittelbarem Anschluss an diesen Urlaub beim selben Schulträger fortgesetzt, gilt dies als Fortsetzung der erstmaligen Beurlaubung.
§ 20 Rechtsverordnungen			
Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über 1. und Anerkennung von Ersatzschulen, wobei deren	Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über 1. und Anerkennung von Ersatzschulen, wobei deren	Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über 1. und Anerkennung von Ersatzschulen, wobei deren	Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über 1. und Anerkennung von Ersatzschulen, wobei deren

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>pädagogische Freiheit mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge zu berücksichtigen ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen; 3. die Prüfungsordnungen; 4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen; 5. Aufbewahrungspflichten für schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, auch über die Zeit des Betriebs der Schule hinaus; dabei können insbesondere Fristen für die Aufbewahrung bestimmt werden; 6. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verfahren, die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach den §§ 5, 6, 8 und 13, des Umfangs gemäß § 14 sowie Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden; 7. das Nähere zu § 13 Absatz 5; 8. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden; 9. die Zuordnung der maßgebenden Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und 4; 10. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden; 11. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden; 12. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 14 Absatz 3 	<p>pädagogische Freiheit mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge zu berücksichtigen ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen; 3. die Prüfungsordnungen; 4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen; 5. Aufbewahrungspflichten für schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, auch über die Zeit des Betriebs der Schule hinaus; dabei können insbesondere Fristen für die Aufbewahrung bestimmt werden; 6. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verfahren, die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach den §§ 5, 6, 8 und 13, des Umfangs gemäß § 14 sowie Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden; 7. das Nähere zu § 13 Absatz 5; 8. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden; 9. die Zuordnung der maßgebenden Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und 4; 10. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden; 11. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden; 12. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 14 Absatz 3 	<p>pädagogische Freiheit mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge zu berücksichtigen ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen; 3. die Prüfungsordnungen; 4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen; 5. Aufbewahrungspflichten für schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, auch über die Zeit des Betriebs der Schule hinaus; dabei können insbesondere Fristen für die Aufbewahrung bestimmt werden; 6. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verfahren, die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach den §§ 5, 6, 8 und 13, des Umfangs gemäß § 14 sowie Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden; 7. das Nähere zu § 13 Absatz 5; 8. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden; 9. die Zuordnung der maßgebenden Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und 4; 10. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden; 11. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden; 12. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 14 Absatz 3 	<p>pädagogische Freiheit mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge zu berücksichtigen ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen; 3. die Prüfungsordnungen; 4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen; 5. Aufbewahrungspflichten für schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, auch über die Zeit des Betriebs der Schule hinaus; dabei können insbesondere Fristen für die Aufbewahrung bestimmt werden; 6. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verfahren, die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach den §§ 5, 6, 8 und 13, des Umfangs gemäß § 14 sowie Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden; 7. das Nähere zu § 13 Absatz 5; 8. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden; 9. die Zuordnung der maßgebenden Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und 4; 10. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden; 11. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden;

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>Satz 1 und Absatz 4; dabei ist der für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden;</p> <p>13. die Zahl der Stellenanteile je Klasse gemäß § 14 Absatz 4; dabei sind die geltenden Werte für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen;</p> <p>14. eine schuljährliche Anpassung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden;</p> <p>15. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht;</p> <p>16. ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Abschlüsse der staatlichen Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der zur Bewilligung der Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen;</p> <p>17. das Anzeigeverfahren für Lehrkräfte nach § 7; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf des Verfahrens sowie die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 7 bestimmt werden;</p> <p>18. die Mitwirkungspflicht nach § 16; dabei können der Umfang der Auskunftspflicht, die vorzulegenden Unterlagen, Formen und Fristen bestimmt</p>	<p>Satz 1 und Absatz 4; dabei ist der für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden; solange für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen kein Klassenrichtwert gilt, kann ein Klassenrichtwert aus den für die Schularten Grund-, Oberschule und Gymnasium für die staatliche Finanzhilfe angewandten Klassenrichtwerten errechnet werden;</p> <p>13. die Zahl der Stellenanteile je Klasse gemäß § 14 Absatz 4; dabei sind die geltenden Werte für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen;</p> <p>14. eine schuljährliche Anpassung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden;</p> <p>15. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht;</p> <p>16. ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Abschlüsse der staatlichen Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der zur Bewilligung der Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen;</p> <p>17. das Anzeigeverfahren für Lehrkräfte nach § 7; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf des Verfahrens sowie die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 7 bestimmt werden;</p> <p>18. die Mitwirkungspflicht nach § 16; dabei können der Umfang der Auskunftspflicht, die vorzulegenden Unterlagen, Formen und Fristen bestimmt werden;</p>	<p>Satz 1 und Absatz 4; dabei ist der für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden; solange für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen kein Klassenrichtwert gilt, kann ein Klassenrichtwert aus den für die Schularten Grund-, Oberschule und Gymnasium für die staatliche Finanzhilfe angewandten Klassenrichtwerten errechnet werden;</p> <p>13. die Zahl der Stellenanteile je Klasse gemäß § 14 Absatz 4; dabei sind die geltenden Werte für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen;</p> <p>14. eine schuljährliche Anpassung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden;</p> <p>15. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht;</p> <p>16. ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Abschlüsse der staatlichen Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der zur Bewilligung der Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen;</p> <p>17. das Anzeigeverfahren für Lehrkräfte nach § 7; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf des Verfahrens sowie die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 7 bestimmt werden;</p> <p>18. die Mitwirkungspflicht nach § 16; dabei können der Umfang der Auskunftspflicht, die vorzulegenden Unterlagen, Formen und Fristen bestimmt</p>	<p>12. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4; dabei ist der für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden; solange für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen kein Klassenrichtwert gilt, kann ein Klassenrichtwert aus den für die Schularten Grund-, Oberschule und Gymnasium für die staatliche Finanzhilfe angewandten Klassenrichtwerten errechnet werden;</p> <p>13. die Zahl der Stellenanteile je Klasse gemäß § 14 Absatz 4; dabei sind die geltenden Werte für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen;</p> <p>14. die schuljährliche Festlegung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden;</p> <p>14a. die schuljährliche Festlegung des Sachkostanteils gemäß § 14 Absatz 5, wobei die zur Ermittlung einbezogenen Kosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und das Verfahren transparent auszuweisen sind;</p> <p>15. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 Absatz 1 erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht;</p> <p>16. ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Abschlüsse der staatlichen Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der zur Bewilligung der Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen;</p> <p>17. das Anzeigeverfahren für Lehrkräfte nach § 7; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf des Verfahrens sowie die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen nach § 7 bestimmt werden;</p> <p>18. die Mitwirkungspflicht nach § 16; dabei können der Umfang der Auskunftspflicht, die vorzulegen-</p>

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf	Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf
werden; 19. das Verfahren zur Bestimmung des Erhöhungszuschuss bei Vorliegen einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4; dabei können insbesondere Fristen und die zu berücksichtigenden Unterlagen bestimmt werden, und 20. einen erhöhten Zuschuss gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und 5 für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen betrieben werden.	19. das Verfahren zur Bestimmung des Erhöhungszuschuss bei Vorliegen einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4; dabei können insbesondere Fristen und die zu berücksichtigenden Unterlagen bestimmt werden, und 20. einen erhöhten Zuschuss gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und 5 für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen betrieben werden.	werden; 19. das Verfahren zur Bestimmung des Erhöhungszuschuss bei Vorliegen einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4; dabei können insbesondere Fristen und die zu berücksichtigenden Unterlagen bestimmt werden, und einen erhöhten Zuschuss gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und 5 für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen betrieben werden.	den Unterlagen, Formen und Fristen bestimmt werden; 19. das Verfahren zur Bestimmung des Erhöhungszuschuss bei Vorliegen einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4; dabei können insbesondere Fristen und die zu berücksichtigenden Unterlagen bestimmt werden, und 20. einen erhöhten Zuschuss gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und 5 für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen betrieben werden.

§ 22 Übergangsvorschriften			
(1) Die vor dem 1. August 2015 durchlaufene Wartefrist wird auf den Lauf der Wartefrist gemäß § 13 Absatz 3 angerechnet.	(1) Die vor dem 1. August 2015 durchlaufene Wartefrist wird auf den Lauf der Wartefrist gemäß § 13 Absatz 3 angerechnet.	(1) Die vor dem 1. August 2015 durchlaufene Wartefrist wird auf den Lauf der Wartefrist gemäß § 13 Absatz 3 angerechnet.	(1) Die vor dem 1. August 2015 durchlaufene Wartefrist wird auf den Lauf der Wartefrist gemäß § 13 Absatz 3 angerechnet.
(2) Der Zuschuss gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 wird für die Zeit der Wartefrist geleistet, die ab dem 1. August 2015 durchlaufen wird.	(2) Der Zuschuss gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 wird für die Zeit der Wartefrist geleistet, die ab dem 1. August 2015 durchlaufen wird.	(2) Der Zuschuss gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 wird für die Zeit der Wartefrist geleistet, die ab dem 1. August 2015 durchlaufen wird.	(2) Der Zuschuss gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 wird für die Zeit der Wartefrist geleistet, die ab dem 1. August 2015 durchlaufen wird.
(3) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.	(3) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.	(3) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.	(3) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.
(4) § 13 Absatz 2 und 3 Satz 5 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.	(4) § 13 Absatz 2 und 3 Satz 5 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.	(4) § 13 Absatz 2 und 3 Satz 5 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.	(4) § 13 Absatz 2 und 3 Satz 5 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.
(5) ¹ Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen, mit Ausnahme der berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor für das Schuljahr 2015/2016 auf 1,7, für das Schuljahr 2016/2017 auf 1,5 und für das Schuljahr 2017/2018 auf 1,3 festgelegt wird. ² In dieser Übergangszeit wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.	(5) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen, mit Ausnahme der berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor für das Schuljahr 2015/2016 auf 1,7, für das Schuljahr 2016/2017 auf 1,5 und für das Schuljahr 2017/2018 auf 1,3 festgelegt wird. ²In dieser Übergangszeit wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.	(5) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen, mit Ausnahme der berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor für das Schuljahr 2015/2016 auf 1,7, für das Schuljahr 2016/2017 auf 1,5 und für das Schuljahr 2017/2018 auf 1,3 festgelegt wird. ²In dieser Übergangszeit wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.	(5) Führt der Schulträger einer berufsbildenden Förderschulen den Nachweis, dass die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Ausgaben die Einnahmen aus der staatlichen Finanzhilfe wesentlich übersteigen und einen höheren bedarfserhöhenden Faktor rechtfertigen, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 14 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor in dem jeweiligen Schuljahr für die Schule auf bis zu 1,7 festgelegt wird.

<p>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung</p>	<p>Änderungen Referentenentwurf SR Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</p>	<p>Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</p>	<p>Änderungen LAGSFS Grün: Änderungen HBG wird beigetreten Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</p>
<p>(6) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte gilt Absatz 5 entsprechend. ²Führt der jeweilige Schulträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 16 jeweils nach Ablauf eines Schuljahres den Nachweis, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Ausgaben die Einnahmen aus der staatlichen Finanzhilfe wesentlich übersteigen und einen höheren bedarfserhöhenden Faktor rechtfertigen, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor in dem jeweiligen Schuljahr für die Schule auf bis zu 1,7 festgelegt wird. ³Es wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.</p>	<p>(6) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte gilt Absatz 5 entsprechend. ²Führt der jeweilige Schulträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 16 jeweils nach Ablauf eines Schuljahres den Nachweis, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Ausgaben die Einnahmen aus der staatlichen Finanzhilfe wesentlich übersteigen und einen höheren bedarfserhöhenden Faktor rechtfertigen, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor in dem jeweiligen Schuljahr für die Schule auf bis zu 1,7 festgelegt wird. ³Es wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.</p>	<p>(6) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte gilt Absatz 5 entsprechend. ²Führt der jeweilige Schulträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 16 jeweils nach Ablauf eines Schuljahres den Nachweis, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Ausgaben die Einnahmen aus der staatlichen Finanzhilfe wesentlich übersteigen und einen höheren bedarfserhöhenden Faktor rechtfertigen, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor in dem jeweiligen Schuljahr für die Schule auf bis zu 1,7 festgelegt wird. ³Es wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.</p>	<p>(6) ¹Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte gilt Absatz 5 entsprechend. ²Führt der jeweilige Schulträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 16 jeweils nach Ablauf eines Schuljahres den Nachweis, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Ausgaben die Einnahmen aus der staatlichen Finanzhilfe wesentlich übersteigen und einen höheren bedarfserhöhenden Faktor rechtfertigen, gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor in dem jeweiligen Schuljahr für die Schule auf bis zu 1,7 festgelegt wird. ³Es wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.</p>
<p>(7) ¹Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515; 2007 S. 25) geändert worden ist, in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde, 2. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder 3. die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde. 	<p>(5) ¹Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515; 2007 S. 25) geändert worden ist, in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde, 2. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder 3. die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde. 	<p>(5) ¹Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515; 2007 S. 25) geändert worden ist, in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde, 5. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder <p>die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde.</p>	<p>(6) ¹Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515; 2007 S. 25) geändert worden ist, in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde, 2. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder 3. die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde.
			<p>(7) Solange an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht flächendeckend Inklusionsassistenten eingesetzt sind, werden die sich daraus ergebenden Mittel für die Schulen in freier Trägerschaft gesondert an die Träger ausgereicht, welche Inklusionsassistenten einsetzen. Ein Anspruch auf Förderung besteht für Schulen, an denen im Rahmen der ESF-Förderung Inklusionsassistenten erfolgreich beschäftigt waren. Weitere Inklusionsassistenten können nur im Verhältnis zum Einsatz von Inklusionsassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und den</p>

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Gültige Fassung	Änderungen Referentenentwurf SR <small>Rot: Änderungen gegenüber aktuelles SächsFrTrSchulG</small>	Änderungen HBG 2021/2022 Drs. 7/4901 <small>Rot: Änderungen Referentenentwurf übernommen</small> <small>Grün: Änderungen gegenüber Referentenentwurf</small>	Änderungen LAGSFS <small>Grün: Änderungen HBG wird beigetreten</small> <small>Rot: Änderungen gegenüber HBG-Entwurf</small>
			damit zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden.
